OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602948/2/KLe

Datum:
Linz, 4. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des R S, K, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.1.2019, GZ: VStV/918301662623/2018, betreffend Zurückweisung eines Einspruches wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30.11.2018, GZ: VStV/918301662623/2018 wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) wegen einer Übertretung des § 18 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 90 Euro verhängt. In der Rechtsmittelfrist wurde der Bf auf die zweiwöchige Einspruchsfrist ab Zustellung des Bescheides hingewiesen.

Dieser Bescheid wurde laut Zustellnachweis postalisch hinterlegt und am 6.12.2018 erstmals zur Abholung bereitgehalten. Am 18.12.2018 wurde der Bescheid dem Bf persönlich ausgefolgt.

Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 2.1.2019 Einspruch.

Die belangte Behörde erließ den nun angefochtenen Bescheid vom 21.1.2019, GZ: VStV/918301662623/2018 mit dem unter Verweis auf die zwingend gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelfrist der Einspruch vom 1.2.2019 als verspätet zurückgewiesen wurde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 16.2.2019 fristgerecht Beschwerde. In dieser brachte er zusammenfassend vor, dass er aufgrund „nachweisbarem Kuriosum“ und seiner Arbeitszeiten nicht die Möglichkeit gehabt habe, dem nachzugehen.

Mit Schreiben vom 22.2.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 49 Abs. 1 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Als Ortsabwesenheit kommen etwa eine Urlaubreise, ein Krankenhausaufenthalt, eine Dienstreise etc. in Frage. Nicht als Ortsabwesenheit gilt die Abwesenheit von der Abgabestelle tagsüber zum Zwecke der Berufsausübung.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass die Strafverfügung vom 30.11.2018 hinterlegt und am 6.12.2018 erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde. Der Beschwerdeführer war nicht ortsabwesend und hat im Übrigen die Strafverfügung innerhalb der Einspruchsfrist abgeholt.

Der Bescheid wurde damit rechtswirksam durch Hinterlegung zugestellt und es begann mit diesem Tag die zweiwöchige Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG zu laufen, sodass der letzte Tag für die Einbringung des Einspruchs gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs. 2 AVG der 20.12.2018 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und der erst am 2.1.2019 mittels E-Mail übermittelte Einspruch offenkundig verspätet.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG um eine gesetzliche Rechtsmittelfrist handelt, die nicht erstreckt werden kann.

Der angefochtene Bescheid ist daher zu bestätigen und wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer